

daß bei Verschwägerten derselbe Grund vorhanden, wie bei den Verwandten, namentlich den Collateral-Verwandten; denn es ist ein gleiches Verhältniß; im gemeinen Leben findet hier kein Unterschied statt. Die Stieffinder will ich nicht erwähnen. Hier gilt das, was die Deputation gesagt hat: das Verhältniß ist entweder ein inniges; oder das Entgegengesetzte findet statt.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich kann nicht umhin, mich für das Deputations-Gutachten zu verwenden. Es giebt Pflichten, die man ausdrücklich übernommen hat; das sind keinesweges solche, die einem angeboren werden; diese müssen den Familienpflichten nachstehen. Man kann nicht von Jemandem verlangen, daß er alle Familienbände vergessen solle; allerdings bin auch ich der Ueberzeugung, daß es im Interesse des Staates liege, das Familienband aufrecht zu erhalten und zu ehren, und ich glaube, daß man hier lieber mehr nachsieht, als bloß zum Schutze des Staates weiter zu gehen. Was endlich den Vorschlag des Herrn Secretair Harß anlangt, so wollte ich mir nur eine kleine Redaction erlauben, rücksichtlich des Wortes: „dann.“ Ich glaube, es würde besser sein, wenn er es durch die Bezeichnung gerade ausdrückte, was er in das Gesetz aufzunehmen wünscht.

Secr. Harß: Vielleicht: „Geschwister der Aeltern.“

Referent Prinz Johann: Es dürfte wohl die Redaction dem Herrn Secretair selbst zu überlassen sein; denn gerade diese Bestimmung scheint mir populärer.

Domherr D. Günther: Ich muß bemerken, daß ich mich mit dem Personencreise der 38. §. vollkommen einverstehen und eine Erweiterung desselben nicht beantragen möchte; in sofern nur der hohen Staatsregierung gefällig wäre, die Verbrechen anders zu bezeichnen, als es durch die Hinweisung auf die Arbeitshausstrafe geschehen ist. Es können in der That Verbrechen vorkommen, die mit geringerer Strafe bedroht sind, als Arbeitshausstrafe, und wo die Anzeige doch verlangt werden könnte, dagegen wieder größere Verbrechen, wo sie nicht erfordert werden zu können scheint. Ich gebe daher nochmals anheim, ob es nicht rathsam sein möchte, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, statt der Hinweisung auf die Strafe eine namentliche Bezeichnung der Verbrechen eintreten zu lassen. Wenn z. B. vom Hochverrath, Mord und von andern schweren Verbrechen die Rede ist, so mögen die Ehegatten und Geschwister von der Denunciationspflicht ausgenommen sein. Wenn man aber noch weiter geht und Dheim, Tanten, Nessen, Nichten etc. ausnehmen will, so scheint dies bei solchen Verbrechen zu viel; dagegen müßte ich dem Amendement beistimmen, insofern von kleinern Verbrechen die Rede ist.

Referent Prinz Johann: Ich muß bemerken, daß schon abgestimmt ist über den Antrag des verehrten Hrn. Königl. Commissair. Er ist angenommen, also ist darüber schon entschieden. Ich vermute daher, daß er für das Deputations-Gutachten stimmen wird. Ich erlaube mir zu bemerken, daß man Seiten der Deputation sowohl als Seiten der Regierung keineswegs die Absicht hat, moralische Pflichten auszuschließen, die Jemand haben kann, aber man will ihn nur nicht strafen,

wenn er diese Pflichten verlegt. Ich glaube, man muß das eines Jedes Gewissen überlassen. Noch muß ich zu Beruhigung für diejenigen Mitglieder, denen Bedenken hier beigegangen sind, bemerken, daß diese Strafen sehr gering sind. Es ist hier eine Gefängnißstrafe bis 6 Monat, oder verhältnißmäßige Geldstrafe; es kann also Einer mit 1 Tag Gefängnißstrafe oder 8 Groschen Geldstrafe wegkommen.

Präsident: Ich glaube nun zu dem Deputations-Gutachten und zwar auf die vorgeschlagenen Punkte a, b und c zurückkommen zu dürfen; und ich frage die Kammer: 1) Nimmt sie den Deputations-Vorschlag unter a) an? 2) Tritt sie dem Vorschlage unter b) bei? 3) Genehmigt sie den Deputations-Vorschlag unter c)? Erstere Frage wird mit 32 gegen 2 Stimmen, die zweite mit 22 gegen 12, und die letzte mit 24 gegen 10 Stimmen bejaht.

Hierauf kamen die beiden Harßschen Amendements bel Art. 39. b zur Abstimmung, und es werden die Fragen des Präsidenten: 1) Ist die Kammer geneigt, die Einschaltung der Worte „Dheim und Tanten“ anzunehmen? 2) Beliebt die Kammer die Einschaltung der Worte „Vormünder und Mündel“? verneint, die erstere mit 20 gegen 12, die zweite mit 25 gegen 7 Stimmen.

Nachdem Referent Prinz Johann auch den letzten Satz des Deputations-Gutachtens „auch dürfte diese Ausnahme — droht?“ (s. oben S. 397.) verlesen hatte, stellt der Präsident die Frage an die Kammer, ob sie diesem Theile des Deputations-Gutachten beistimme? was gegen 1 Stimme erfolgt.

Referent Prinz Johann: Ich glaube diesen passus mit der Schlußfassung über Artikel 39 b. verbinden zu dürfen, oder es könnte auf den Artikel 38. zurückgegangen werden.

Präsident: Die Deputation schlägt bei dem Artikel 38. vor, daß die Worte: „jedoch sind — verbunden“ in Wegfall kommen sollen. Ich frage daher, ob die Kammer damit übereinstimmt? Wird mit 24 gegen 9 Stimmen mit Ja beantwortet, wie auch auf die zweite Frage: ob die Kammer den übrigen Theil des Artikels 38. annähme? gegen 2 Stimmen bejahende Antwort erfolgt.

Präsident: Zu Artikel 39. ist eine ganz andere Fassung von der Deputation vorgeschlagen worden, und ich würde die Frage an die Kammer darauf richten, ob sie den von der Deputation anders gefaßten Artikel annimmt? Wird von 30 gegen 2 Stimmen bejaht.

In Betreff des Artikels 39b. bemerkt der Präsident: Wenn sich Niemand erhebt, so stelle ich die Frage: Nimmt die Kammer den von der Deputation vorgeschlagenen Artikel 39b. an? Er wird mit 29 gegen 5 Stimmen angenommen.

Bei Artikel 40, welcher Vorschriften über die Zumessung der Strafe enthält, wird Nichts erinnert und die Frage des Präsidenten: Nimmt die Kammer diesen Artikel an? wird einstimmig bejaht.

Art. 41. Bei Zumessung der Strafen wegen der aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechen ist vorzüglich auf das Verhältniß der auf das vorsätzliche Verbrechen gesetzten Strafe und auf die Größe der Verschuldung und des dadurch verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.